

II-1297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6311 J

ANFRAGE

1934 -03- 17

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller
und Genossen

an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend Abdeckung der Kosten für Begleitpersonen von Kindern in Krankenanstalten und
die Einbeziehung von Begleitpersonen in die Berechnungsschlüssel von Raum- und
Personalbedarf für Kinderstationen

"Wie wir mit den Kindern heute umgehen, das wird die Welt von Morgen prägen!"

Die Mitaufnahme einer Bezugsperson bei einem Krankenhausaufenthalt eines Kindes ist in
medizinischer und psychologischer Hinsicht bereits als wichtige Hilfe und als Teil der
Therapie zur Genesung eines erkrankten Kindes anerkannt. In vielen Fällen ist eine
Mitaufnahme einer Bezugsperson für den Heilungserfolg sogar unerlässlich.

In den meisten westeuropäischen und nordamerikanischen Staaten wird die Mitaufnahme
einer Begleitperson schon seit Jahren als Heilmittel anerkannt und wird auch in der
Gesetzgebung entsprechend berücksichtigt. Auch in der von Österreich unterzeichneten
internationalen Konvention über die Rechte des Kindes ist festgelegt:

- a) im Artikel 3, daß das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist;
- b) im Artikel 7, daß das Kind das Recht hat, die elterliche Sorge zu genießen und
- c) im Artikel 9, daß ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden darf.

Diese Tatsache fand aber im österreichischen KAG und ASVG noch nicht die entsprechende Berücksichtigung.

Die Mitaufnahme einer Begleitperson trägt auch zur Verkürzung der Verweildauer des Kindes im Krankenhaus und damit zur Senkung der Kosten der Sozialversicherungen bei.

In Österreich gibt es jährlich zirka 200.000 stationäre Krankenhausbehandlung von Kindern. Es darf davon ausgegangen werden, daß künftig rund 40 Prozent dieser Kinder (= 80.000 Krankenhausaufnahmen) von einer Bezugsperson begleitet werden.

Bei einer durchschnittlichen Verweildauer der Begleitperson von vier Tagen entstehen dadurch (bei einem Tagsatz von ÖS 350,--) etwa 112 Millionen Schilling an Kosten für die Mitaufnahme. Diese Kosten müssen immer noch von den Eltern der Kinder getragen werden und stellt daher für manche Eltern eine unüberwindbare Hürde dar, ihre Kinder zu begleiten.

Anerkannte Professoren und Primärärzte behaupten, daß sich die Verweildauer jedes der begleiteten Kinder um mindestens einen Tag reduziert. Dadurch werden den Sozialversicherungen (bei einem Pflegegebührenersatz von ÖS 1.300,-- pro Tag) mindestens 104 Millionen Schilling an Pflegegebührenersatz erspart.

Es gibt in einigen Bundesländern (wie zB in Wien unter Stadtrat Dr. Rieder) schon Ansätze diese ungerechtfertigte Kostenbelastung den Eltern abzunehmen. Gerade im internationalen Jahr der Familie kommt diesem Anliegen eine besondere Bedeutung zu.

In den Kinderabteilungen und -spitälern wird eine unterschiedliche Berechnung der Auslastung praktiziert.

In manchen Häusern müssen in der Jahresstatistik der Auslastung die mitaufgenommenen Begleitpersonen herausgenommen werden, so daß sich eine prozentuell schlechtere Auslastung für Kinderstationen ergibt. Die einzelnen Häuser und Stationen werden in der Auslastung aber trotz des unterschiedlichen Berechnungsschlüssels miteinander verglichen.

Darüber hinaus besteht durch diese ungleiche Berechnungspraxis eine Diskrepanz zwischen dem Bestreben, möglichst vielen Eltern die Möglichkeit der Begleitung zu gewähren, und der Tatsache, daß die Begleitpersonen bei der Auslastung nicht berücksichtigt werden. Eine realistische Bedarfsanalyse und die Planung von Erweiterungen ist somit nicht möglich.

Die Vertreter der Kinderstationen und -spitäler sprechen sich für eine einheitliche Berechnung aus und zwar unter Berücksichtigung der Begleitpersonen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz daher nachstehende

Anfrage:

1. Wann ist damit zu rechnen, daß auch in Österreich die Mitaufnahme einer Bezugsperson als Heilmittel oder als Therapie zur Genesung eines Kindes Anerkennung findet?

2. Ist damit auch eine Übernahme der Kosten durch die Sozialversicherungen verbunden oder wird die Übernahme dieser Kosten den Rechtsträgern der Krankenanstalten zugeordnet werden?
3. Wie ist die Verrechnung der Kosten einer Begleitperson in dem derzeit vorliegenden Modell der "leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung" geregelt?
4. In welcher Art werden derzeit die Begleitpersonen bei der Berechnung von Raum- und Personalbedarf, sowie bei den Auslastungsstatistiken für Kinderstationen berücksichtigt?
5. Welche Richtlinien für die Berechnung von Raum- und Personalbedarf, sowie bei den Auslastungsstatistiken für Kinderstationen mit Begleitpersonen sind für die Zukunft vorgesehen?